OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-590005/6/Kü/JHo

Datum:
Linz, 28. Juni 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde von Herrn J M, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. W S, X, X, vom 21. September 2016, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 13. September 2016, GZ: UR01-3-2013, betreffend Anordnung einer Ersatzvornahme nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. Mai 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge kurz: belangte Behörde) vom 08. April 2013, GZ: UR01-3-2013, wurde Herrn J M (in der Folge kurz: Beschwerdeführer, Bf) unter anderem die ordnungsgemäße Entsorgung eines auf dem Grundstück Nr. X, KG X, Gemeinde X, gelagerten LKW Mercedes, stark angerostet und verwittert, mit Schiffsaufbau und Ladekran auf dem LKW-Aufbau, Schiffsaufbau stark verwittert und mit starken Schmieröl-kontaminationen sowie die Vorlage eines entsprechenden Entsorgungsnachweises bis längstens 15. Mai 2013 gemäß § 73 Abs. 1 AWG 2002 aufgetragen.

Die dagegen vom Bf am 30. April 2013 erhobene Berufung wurde vom Landeshauptmann von Oberösterreich mit Bescheid vom 31. Juli 2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö, als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass die Frist zur Umsetzung des Behandlungsauftrags mit 30. September 2013 neu festgesetzt wurde.

I.2. Mit Schreiben vom 11. Oktober 2013 forderte die belangte Behörde den Bf auf, dem behördlichen Auftrag unverzüglich, längstens bis 30. Oktober 2013 zu entsprechen. Mit Schreiben vom 4. Dezember 2013 erfolgte eine erneute Aufforderung der Behörde, die aufgetragene Entsorgung und Vorlage des Entsorgungsnachweises bis 31. Dezember 2013 vorzunehmen, anderenfalls seitens der Behörde ein befugtes Entsorgungsunternehmen mit der Entsorgung beauftragt werden würde. In einem weiteren Schriftstück vom 7. Februar 2014 wurde der Bf abermals aufgefordert, den Entsorgungsauftrag bis 15. März 2014 zu befolgen.
Mit unbekämpft in Rechtskraft erwachsenem Bescheid vom 13. Februar 2014 ordnete die belangte Behörde nach vorheriger Androhung die Ersatzvornahme an. Am 13. Mai 2014 wurde schließlich die Ersatzvornahme vorgenommen, wobei der verfahrensgegenständliche LKW Mercedes samt Schiffsaufbau dabei nicht entsorgt worden war, da der Bf erklärte, selbst nicht Eigentümer dieses LKW zu sein. Erst nach schriftlicher Aufforderung durch die belangte Behörde gab der Bf bekannt, dass der LKW ihm und Herrn R R zur Hälfte gehöre und dass dieser seetauglich umgebaut werden soll.

I.3. Am 26. September 2014 wurde von einem Behördenvertreter, gemeinsam mit einer Amtssachverständigen für Abfallwirtschaft sowie dem Bf und dessen damaliger Rechtsvertretung, auf der Liegenschaft X, X, ein Lokalaugenschein zur Überprüfung, ob dem behördlichen Behandlungsauftrag nunmehr entsprochen wurde, abgehalten. Den LKW betreffend stellte man dabei fest, dass laut Auskunft des Herrn R nunmehr der Bf alleiniger Eigentümer sei, und das Mähboot (Schiffsaufbau) bis fünf Jahre zuvor einwandfrei funktioniert habe, lediglich die Hydraulikpumpe müsse repariert werden. Im Zuge des Lokalaugenscheins konnte

der Motor des LKW gestartet werden. Der Bf beteuerte dabei, den LKW samt Schiffsaufbau und Ladekran wieder funktionstauglich zu machen, für das Schiffsmähgerät habe er bereits einen Auftrag für Mai 2016 in U, die Maschine samt Nebengeräten müsse er daher ohnehin bis 31. Dezember 2015 einsatzbereit haben. Der abfalltechnische Amtssachverständige führte in seiner Stellungnahme aus, dass aus abfalltechnischer Sicht einem Verbleib der angeführten Fahrzeuge auf der Liegenschaft zugestimmt werden könne, die Abfalleigenschaft liege demnach nicht vor. Aus fachlicher Sicht wurde vorgeschlagen, den LKW mit Schiffsaufbau einer witterungsgeschützten Lagerung zuzuführen. Eine neuerliche Überprüfung wurde für Anfang 2016 angekündigt.

I.4. Am 21. März 2016 führte die abfalltechnische Amtssachverständige einen Lokalaugenschein durch und fand den gegenständlichen LKW nach wie vor auf der Liegenschaft vor. Die Sachverständige beschrieb die Situation wie folgt:

„1. 1 Stk. LKW, Marke Mercedes, mit Schiffsaufbau und Ladekran; starke Verwitterungsspuren erkennbar; fortgeschrittene Oberflächenkorrosion; Lackierung in Teilbereichen der Metallgegenstände offensichtlich abgebröckelt; Motorblock auf der Ladefläche augenscheinlich stark mit Schmiermittel verunreinigt; auf unbefestigtem Untergrund, ungeschützt vor Witterungseinflüssen abgestellt; Motorblock der LKW-Fahrerhauses wurde nach Aussage vollständig entfernt und ist der LKW nach Aussage schadstoffentfrachtet; Eine Bestätigung dieser Aussage war nicht möglich, da Herr M angegeben hat, keinen Schlüssel für das Fahrzeug zu besitzen (der Schlüssel wird von einem der Miteigentümer aufbewahrt); nach Aussage wurde auch das Hydrauliköl (Angabe: Rapsöl) des Ladekrans vollständig entfernt; der Hydraulikkran soll auf elektrischen Antrieb umgebaut werden; nach Aussage gibt es für den LKW mehrere Miteigentümer (nähere Details bezüglich Anzahl der Besitzer und deren Namen gab Herr M nicht an); Teile der Gerätschaft sollen nach Aussage weiteren Reparaturarbeiten unterzogen werden und im Februar 2017 wieder einsatzbereit sein (Ladekran) – das Fahrerhaus des LKW wird nach Aussage nicht mehr verwendet und soll in naher Zukunft fachgerecht entsorgt werden (Entsorgung durch Firma S);“

Laut Befund der Amtssachverständige führte der Bf zum Fahrerhaus des LKW sowie zum unfallbeschädigten PKW an, diese entsorgen zu lassen. Laut Gutachten lagert der LKW seit längerer Zeit auf unbefestigtem Untergrund, ungeschützt vor Witterungseinflüssen. Eine bestimmungsgemäße Verwendung könne aufgrund des augenscheinlichen Zustands, insbesondere aufgrund Deformierung, Verwitterung und Rost, ausgeschlossen werden. Eine Verunreinigung der Umwelt über das unvermeidliche Ausmaß durch Ablösen von Lackpartikeln sowie durch Austritt eventuell vorhandener Betriebsmittel sei nicht auszuschließen.

I.5. Mit Schreiben vom 6. Juni 2016 forderte die belangte Behörde den Bf neuerlich auf, dem rechtskräftigen Behandlungsauftrag längstens bis 30. Juni 2016 zu entsprechen. Am 1. Juli 2016 wurde der Bf erneut aufgefordert, dem behördlichen Auftrag bis längstens 15. Juli 2016 zu entsprechen.

Mit Schriftstück vom 15. Juli 2016 drohte die belangte Behörde nunmehr die Ersatzvornahme an, sollte die Verpflichtung nicht bis 31. Juli 2016 erfüllt werden.

I.6. Mit Eingabe vom 10. August 2016 ersuchte der rechtsfreundliche Vertreter des Bf um Fristerstreckung, zumal der Bf altersbedingt gesundheitliche Probleme habe und ihm eine X-operation bevorstehe. Des Weiteren wurde mitgeteilt, dass sowohl der LKW als auch der Schiffsaufbau bzw. Ladekran schadstoffentfrachtet seien. Dem Ersuchen um Fristerstreckung wurde seitens der belangten Behörde unter dem Hinweis, dass die Entsorgung ohnehin durch ein befugtes Unternehmen vorzunehmen sei, daher ein telefonischer Auftrag genüge, nicht stattgegeben. Dies wurde laut einem Aktenvermerk am 11. August 2016 telefonisch mitgeteilt.

I.7. Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 13. September 2016, GZ: UR01-3-2013, ordnete die belangte Behörde die mit Schreiben vom 15. Juli 2016 angedrohte Ersatzvornahme an.

I.8. Die dagegen erhobene Beschwerde wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die im Schreiben vom 15. Juli 2016 eingeräumte Paritionsfrist von 13 Tagen, davon nur 10 Werktage, unangemessen kurz bemessen gewesen sei, und es innerhalb dieser dem Bf nicht möglich gewesen sei, die vorgeschriebene Leistung zu erbringen.

Die abfalltechnische Sachverständige habe bei der Überprüfung am 26. September 2014 einem Verbleib des LKW auf der Liegenschaft zugestimmt, die Abfalleigenschaft liege ausdrücklich nicht vor. Auch der Leiter der Amtshandlung habe festgehalten, dass keinerlei weitere Maßnahmen zu setzen seien, somit sei auch dieser davon ausgegangen, dass es sich bei dem Kfz nicht um Abfall im Sinne des AWG handle. Die nunmehrige Anordnung der Ersatzvornahme sei schon mangels Vorliegen der Abfalleigenschaft gesetzeswidrig.

Im gleichzeitig beim Verwaltungsgericht anhängigen Beschwerdeverfahren hinsichtlich eines Straferkenntnisses zum selben Sachverhalt habe das VwG als Vorfrage zu beurteilen, ob überhaupt Abfalleigenschaft vorliegt.

I.9. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie durch Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Der dargestellte entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus unstrittig.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:

II.1. § 4 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 (VVG) lautet:

„a) Ersatzvornahme

§ 4. (1) Wenn der zu einer Arbeits- oder Naturalleistung Verpflichtete dieser Pflicht gar nicht oder nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nachgekommen ist, so kann die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten bewerkstelligt werden.“

II.2. Voraussetzung für eine Vollstreckung nach den Bestimmungen des VVG ist, dass ein entsprechender Titelbescheid vorliegt, dass dieser gegenüber dem Verpflichteten rechtswirksam geworden ist und dass der Verpflichtete seiner Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (VwGH 21.11.2012, 2008/07/0235).

Diese Voraussetzungen sind verfahrensgegenständlich erfüllt. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 8. April 2013, GZ: UR01-3-2013, in der Fassung des Berufungsbescheides des Landeshauptmanns von Oberösterreich vom 31. Juli 2013, GZ: UR-2013-158529/5-Hr/Frö, wurde dem Bf rechtskräftig aufgetragen, den verfahrensgegenständlichen LKW samt Schiffsaufbau einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diesem Behandlungsauftrag kam der Bf bis zuletzt nicht nach. Vielmehr wurde seitens der rechtlichen Vertretung bis zuletzt die Abfalleigenschaft des LKW bestritten. Tatsache ist, dass ein rechtskräftiger Titelbescheid vorliegt, die Prüfung der Abfalleigenschaft im Vollstreckungsverfahren daher keine Voraussetzung mehr darstellt.
Sofern beim Bf tatsächlich Zweifel an der Abfalleigenschaft bestehen, wäre es ihm jederzeit freigestanden, eine Feststellung bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn gemäß § 6 AWG 2002 dahingehend, ob es sich bei dem LKW samt Schiffsaufbau und Ladekran um Abfall im Sinne des AWG 2002 handelt oder nicht, anzustrengen.

II.3. Zum Vorbringen des Bf zur kurzen Paritionsfrist:
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht auch für den Fall der Vollstreckung einer vertretbaren Leistung durch Ersatzvornahme gemäß § 4 VVG die Verpflichtung der Behörde zur Setzung einer Paritionsfrist, die so zu bemessen ist, dass sie bei unverzüglichem Tätigwerden ab Zustellung der Androhung der Vollstreckung zur Erbringung der geschuldeten Leistung ausreicht (vgl. etwa VwGH 26.02.2015, 2011/07/0155).

Gegenständlich drohte die belangte Behörde am 15. Juli 2016 die Ersatzvornahme unter Setzung einer Paritionsfrist bis 31. Juli 2016 an. Der Bf bringt vor, die Androhung sei frühestens am 18. Juli 2016 zugestellt worden, womit sich eine Frist von maximal 13 Kalendertagen ergäbe. Zwar wurde diese Frist äußerst kurz bemessen, jedoch wäre dem Bf die fristgerechte Erbringung der geschuldeten Leistung ab Zustellung der Androhung – etwa durch sofortige, telefonische

Beauftragung eines befugten Unternehmens – sicherlich noch möglich gewesen. Wenngleich die Frist sicherlich im untersten Bereich festgesetzt wurde, so ist dennoch von einer Angemessenheit auszugehen, zumal dem Bf die Verpflichtung zur Entsorgung bereits seit dem Jahr 2013 bekannt war, und auch unmittelbar vor Androhung der Ersatzvornahme mit Schreiben vom 6. Juni 2016 – wenn auch ohne Androhung einer Vollstreckung – bereits ein „Erinnerungsschreiben“ seitens der belangten Behörde erging. Aufgrund der über etwa 2,5 Jahre bestehenden und dem Bf durchaus bekannten Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Entsorgung kann somit auch nicht davon ausgegangen werden, dass die nunmehrige Androhung der Ersatzvornahme für diesen nun besonders überraschend erfolgte.

Zum Vorbringen des Bf, wonach der LKW laut Aussage des Behördenvertreters sowie des Amtssachverständigen auf der Liegenschaft verbleiben dürfe:
Zwar steht fest, dass bei der im September 2014 durchgeführten Überprüfung aus abfalltechnischer Sicht festgehalten wurde, dass es sich bei dem LKW nicht um Abfall handle. Wie aber bereits an anderer Stelle ausgeführt, ist nicht die Prüfung der Abfalleigenschaft, sondern jene des Vorliegens eines rechtskräftigen Titelbescheids Voraussetzung für das Vollstreckungsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991. Vielmehr hätte der Beschwerdeführer die Feststellung beantragen müssen, dass es sich nicht um Abfall handelt, um den rechtskräftigen Behandlungsauftrag zu „beseitigen“.

Tatsache ist, dass sämtliche Voraussetzungen für die Anordnung der Ersatzvornahme vorliegen. Demgemäß war spruchgemäß zu entscheiden.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger